

Universität Zürich***	
Rechtswissenschaftliches Institut	7
Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)	
Problem: Begriff der "unmittelbaren" Gefahr	
⇒ BGer: "Wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Verletzung des geschützten Rechtsgutes besteht."	
= Akute Gefahrensituation	
I	



Rechtswissenschaftliches Institut

Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)

Handeln in skrupelloser Weise

- ⇒ BGer (alt): aus sittlich zu missbilligenden Motiven
- ⇒ BGer (neu): besondere Hemmungs- und Rücksichtslosigkeit
- ⇒ Lehre: Handeln ohne vernünftigen / legitimen Grund (im Einzelnen umstritten)

07.01.2011

Ctrofrooks DT Drof Wohlers

Eolio 7



Dashtawiaaanashaftiishaa laatitu

Fallbeispiel 18

A ist wütend auf B, der ihm die F ausgespannt hat. Um dem B eine Lektion zu erteilen und ihn vor der F zu demütigen, lauert A den beiden auf, als diese sich spätabends auf dem Weg zur Wohnung der F befinden. A springt aus seinem Versteck hervor, versperrt den beiden den Weg und fordert den B auf, ihm darin zuzustimmen, dass es sich bei F um eine verluderte Schlampe handelt. Um dieser Aufforderung Nachdruck zu verleihen, zieht A eine geladene Pistole. Macht es einen Unterschied, ob A die Pistole

- entsichert hat oder nicht?
- auf den A richtet oder nur herauszieht, um A durch den blossen Anblick einzuschüchtern? (vgl. BGE 94 IV 60; 106 IV 12 – Pra 69 [1980] Nr. 94; BGE 107 IV 163 – Pra 71 [1982] Nr. 110; BGE 114 IV 103; 121 IV 67 – Pra 85 [1996] Nr. 24; BGE 124 IV 145)

07.01.2011

Strafrecht BT, Prof. Wohlers

Folie



niversität

Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 18, Abwandlung

Wie ist der Fall zu bewerten, wenn sich A, statt mit einer Pistole zu drohen, auf den körperlich unterlegenen B stürzt und ihn mit der Bemerkung, er könne ja ein Handzeichen geben, wenn er bereit sei, die geforderte Erklärung abzugeben, am Hals packt und ihm die Luft abdrückt? (vgl. BGE 124 IV 53)

07.01.2011

Strafrecht BT, Prof. Wohlers

Eolio O





Aussetzung (Art. 127 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Wer eine hilflose Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat
 - es bedarf einer Garantenstellung, aufgrund derer der T\u00e4ter zum Schutz der k\u00f6rperlichen Integrit\u00e4t des Opfers verpflichtet ist
 - Beachte: Garantenstellung muss bereits vor der Tat bestanden haben
 - einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt (Alt. 1)
 - durch aktives Tun = Herbeiführen der Gefahrensituation
 - durch Unterlassen = Nichthindern des Entstehens der Gefahrensituation

oder

in einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit im Stiche lässt (Alt. 2)

- Unterlassen der gebotenen Hilfe trotz Tatmacht
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

07.01.2011 Strafrecht BT, Prof. Wohlers

Eolio 10



Rechtswissenschaftliches Institut

Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 Abs. 1 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Wer
 - einen Menschen, den er verletzt hat (Alt. 1)

einen Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt (Alt. 2)

- nicht hilft
- obwohl die Hilfeleistung zumutbar ist
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld

07.01.2011 Strafrech

Folie 11



Iniversität

Rechtswissenschaftliches Institut

Hinderung der Nothilfe (Art. 128 Abs. 2 StGB)

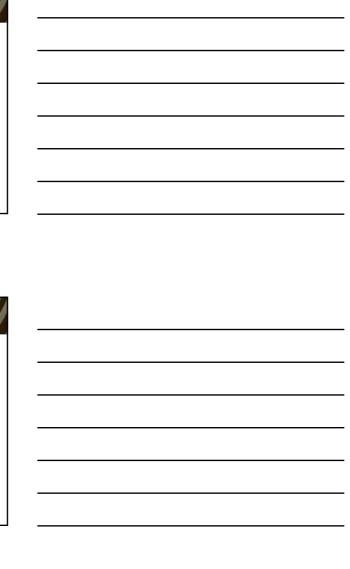
- a) Objektiver Tatbestand
 - Wer
 - andere daran hindert, Nothilfe zu leisten oder
- andere bei der Leistung von Nothilfe behindert b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld

07.01.2011 Strafrecht BT, Prof. Wohler

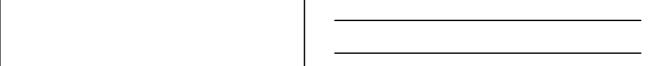
Eolio 12



4









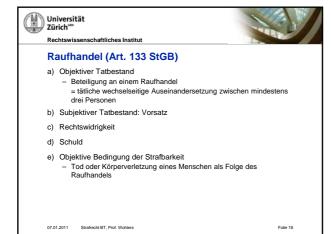




(vgl. BGE 108 IV 14)

07.01.2011 Strafrecht BT, Prof. Wohlen

Folie 1







Rechtswissenschaftliches Institut

Angriff (Art. 134 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Beteiligung an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen
 (einseitige) gewaltsame tätliche Einwirkung in feindlicher Absicht
 durch mindestens zwei Personen auf den Körper eines oder
 mehrerer Menschen
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Objektive Bedingung der Strafbarkeit
 - Tod oder K\u00f6rperverletzung des Angegriffenen oder eines Dritten

07.01.2011

Strafrecht BT, Prof. Wohlers

Eolio 10



Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 21

A, B und C geraten in einen Streit. A und B beginnen, den C körperlich zu attackieren. C gelingt es zunächst, sich den Attacken dadurch zu erwehren, dass er zurückweicht und die Schläge abblockt. Als er von A und B in eine Ecke gedrängt wird, aus der er nicht mehr herauskommt, ergreift er einen stabilen Bierkrug, den er dem A auf den Kopf schlägt, der dadurch eine heftig blutende Kopfwunde erleidet.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und C.

07.01.2011

Strafrecht BT, Prof. Wohlers

Folie 20



Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 21, Abwandlung

Nehmen Sie an, dass sich an dem Angriff auf C neben A und B auch der D beteiligt hat. Wie ist die Strafbarkeit des D zu beurteilen, wenn dieser zu dem Zeitpunkt, als C den Bierkrug zum Einsatz bringt, bereits entfernt hat? (vgl. BGE 94 IV 105; 104 IV 53; 106 IV 246; 118 IV 227; BGer v. 17.3.2005, 65.1842005)

07.01.2011

Ctrofronks DT Dred Wohlers

Eolio 21

-	7
	•





Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Wer
 - Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen (nicht: Schriften!)

die grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen

und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen

und die keinen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen

- herstellt, einführt, lagert, in den Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht (Abs. 1)
- erwirbt, sich sonst wie beschafft oder besitzt (Abs. 1bis)

07 01 2011 Stroftwood RT Bro

Strafrecht BT, Prof. Wohlers

Eolio 22



Rechtswissenschaftliches Institut

Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB)

- b) Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - ggf.: Handeln aus Gewinnsucht (Abs. 3)
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld

07.01.2011

Strafrecht BT, Prof. Wohlers

Folie 23



Rechtswissenschaftliches Institut

Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Wer
 - einem Kind unter 16 Jahren
 - Stoffe in einer zur Gefährdung der Gesundheit geeigneten Menge oder
 Betäubungsmittel
 - verabreicht

oder

zum Konsum zur Verfügung stellt

- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld

07.01.2011 Strafrecht BT, Prof. Wohlers

